

ZSL Nord e.V. · Saarbrückenstraße 54 · 24114 Kiel

Ansprechpartner: Janine Kolbig

Telefon: 0431 – 22 103 281
Telefax: 0176 - 24 991 394
E-Mail: info@zsl-nord.de
Internet: www.zsl-nord.de

Datum: 04. September 2019

Anregungen zur Novellierung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes in Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Dr. Rosendahl, sehr geehrter Herr Wegener,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben zur Novellierung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes wollen wir vom Zentrum für selbstbestimmtes Lebens Norddeutschland e.V. Ihnen unsere Anregungen und Ideen im vorliegenden Schreiben mitteilen.

Vorab wollen wir anmerken, dass uns im gesamten Entwurf zur Novellierung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes aufgefallen ist, dass in vielen Abschnitten die Kann- und Soll-Regelung verwendet wird. Wir von ZSL Nord e.V. befürchten, dass die öffentlichen Stellen sich durch diesen Wortlaut nicht verpflichtet fühlen das Landesbehindertengleichstellungsgesetz umzusetzen. Infolgedessen empfehlen wir die Muss-Regelung zu verwenden und damit eine Verpflichtung herbeizuführen.

Im folgendem wollen wir auf die einzelnen Abschnitte des Entwurfs eingehen. Übersichtshalber haben wir unsere Anregungen den dazugehörigen Abschnitten zugeordnet.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Seiten 1 von 7

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Ziffer 1.1: Ziel des Gesetzes

Wir als unabhängige Selbstvertretungsorganisation von Menschen mit Behinderungen begrüßen es sehr, dass im Gesetzesziel die UN-Behindertenrechtskonvention explizit benannt ist. Jedoch würden wir es begrüßen, wenn hier zusätzlich auf Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes:

„[...] Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ hingewiesen wird. Dies würde das Gesetzesziel weiterhin unterstützen und die Wichtigkeit dieses Gesetzes verdeutlichen.

Da die UN-Behindertenrechtskonvention die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen regelt, halten wir es für notwendig den Begriff der Menschenrechte zu nennen. Durch diese Begrifflichkeit wird deutlich, dass Menschen mit Behinderungen ebenso Menschenrechte haben, wie Menschen ohne Behinderungen und dass es gilt diese zu erfüllen.

In Abs. 2 Nr. 3 heißt es „[...] selbstbestimmte Lebensführung in Würde [...]“. An dieser Stelle merken wir an, dass neben der im Artikel 1 des Grundgesetzes definierten Würde, gleichzeitig die individuellen Vorstellungen einer Lebensplanung berücksichtigt werden müssen. Menschen mit Behinderungen müssen uneingeschränkt über ihre Lebenssituation selbstbestimmt entscheiden können.

Weiterhin regen wir an in Absatz 2 Nr. 4 das „oder“ gegen ein „und“ zu ersetzen. Dies würde bedeuten, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen gefördert, aber auch bereits vorhandene geschützt werden müssen.

Ergänzend zu Absatz 2 schlagen wir vor, das Ziel der gleichwertigen Lebensbedingungen und Chancengleichheit aufzunehmen. Diese Ziele wurden bereits im bisherigen Landesbehindertengleichstellungsgesetz genannt und sind aufgrund sehr unterschiedlicher Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein sehr wichtig.

In Absatz 3 empfehlen wir das „bzw.“ durch ein „und“ zu ersetzen.

Ziffer 1.2: Geltungsbereich

Bei der sorgfältigen Durchsicht der Skizze zur Novellierung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes ist uns aufgefallen, dass es in Bezug auf Absatz 1 Nr. 3 keine Personen sein können. Dies schließt sich aus, da in Absatz 1 Nr.1 und Nr. 2 keine natürliche Person, sondern das Land usw. genannt sind.

Ziffer 1.3: Menschen mit Behinderungen

Für uns als unabhängige Selbstvertretungsorganisation ist es wichtig, dass der Gedanke von der Fürsorge zur Selbstbestimmung auch in der Wortwahl Berücksichtigung findet. Deshalb schlagen wir

vor, dass der Begriff der „geistigen Behinderung“ durch die der „kognitiven Behinderung oder Menschen mit Lernschwierigkeiten“ ersetzt wird. Betroffene kritisieren diesen Begriff häufig, da nicht der „Geist“ behindert ist und dieser Begriff negative Assoziationen hervorruft. Wir empfehlen hier einen neuen Begriff zu verwenden. Außerdem geben Betroffene immer wieder an, dass keine Identifizierung mit dem Begriff der „seelischen Behinderung“ erfolgt. Alternativ hierzu wäre der Begriff der „psychischen Behinderung“.

Ziffer 1.4: Besondere Belange bestimmter Personengruppen

Uns als Selbstvertretungsorganisation ist positiv aufgefallen, dass Frauen mit Behinderungen in der Skizze zur Novellierung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes berücksichtigt wurden. Jedoch merken wir an dieser Stelle an, dass Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen mit Behinderungen, die dem Abbau oder dem Ausgleich bestehender Ungleichheiten dienen, zwingend umgesetzt werden müssen. Ebenso empfehlen wir diese Personengruppe, um die Mädchen mit Behinderungen zu erweitern. Weiterhin ist es aus unserer Sicht notwendig, dass die Personengruppe der Kinder mit Behinderungen, auf die der Jugendliche mit Behinderungen ausgeweitet wird.

Wir empfehlen diesen Abschnitt, um die Personengruppe der Eltern mit Behinderungen zu ergänzen. Eltern mit Behinderungen sind sehr oft von Diskriminierung betroffen. Häufig geht diese Diskriminierung mit einem Aberkennen des Erziehungsauftrages einher. Da das Bundesteilhabegesetz ebenso die Gruppe der Eltern mit Behinderungen umfasst, empfehlen wir diese Personengruppe explizit zu nennen.

Ziffer 1.5: Barrierefreiheit

Uns ist an dieser Stelle aufgefallen, dass die behinderungsbedingten Hilfsmittel in der Skizze zwar berücksichtigt wurden, jedoch muss an dieser Stelle ebenso die Finanzierung der Hilfsmittel angesprochen werden. Insbesondere sind hier die Kosten von Gebärdensprachdolmetschern zu nennen. In der Praxis scheitert eine vollumfängliche Teilhabe häufig an den fehlenden Hilfsmitteln, welche für die Herstellung von Barrierefreiheit notwendig sind.

Es muss das generelle Ziel sein alle Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen für Menschen mit Behinderungen nutzbar zu machen. Infolgedessen müssen die Gebäude von öffentlichen Stellen barrierefrei und uneingeschränkt mit einem Rollstuhl nutzbar sein.

Abschnitt 2: Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

Ziffer 2.1: Benachteiligungsverbot

Wir vom Zentrum für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland e.V. empfehlen den Absatz 1 dahingehend abzuändern, dass „Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligung zwingend notwendig sind. Dies macht deutlich, dass Benachteiligungen von Menschen mit

Behinderungen zwingend verhindert werden müssen. Der Wortlaut „zulässig“ ist unserer Meinung nach vollkommen unzureichend und entspricht nicht der Wichtigkeit dieses Absatzes.

Aus der Praxis wissen wir, dass es immer wieder zu Benachteiligung kommt, wenn ein Mensch mit Behinderung auf das Führen eines Assistenz- oder Blindenführhundes angewiesen ist. Ebenso ist eine Benachteiligung häufig im Zusammenhang mit der Notwendigkeit von Gebärdensprachdolmetschern der Fall. Da diese Situationen sehr häufig vorkommen, empfehlen wir diese Beispiele ins überarbeitete Landesbehindertengleichstellungsgesetz aufzunehmen.

Ebenso empfehlen wir in Absatz 2 den zwingenden Grund und den unverhältnismäßigen Mehraufwand zu streichen. Ziel des Landes Schleswig-Holstein muss es sein, jeglicher Benachteiligung gegenüber Menschen mit Behinderungen entgegenzuwirken. Ferner widerspricht diese Formulierung der UN-Behindertenrechtskonvention, da das Kostenargument nicht zur Ablehnung vom Abbau einer Benachteiligung führen darf.

Wir regen an, die in Absatz 4 genannte Regelung verpflichtend zu formulieren. Unsere unabhängige Selbstvertretungsorganisation hält es für unabdingbar, dass hier eine „muss Vorschrift“ installiert wird.

An dieser Stelle wollen wir auf das Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz) vom Dezember 2013 verweisen. Hier wurde im § 2 ein Verbot jeder Diskriminierung eingeführt. Wir halten es für sinnvoll solch ein Diskriminierungsverbot auch im Landesbehindertengleichstellungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein zu verankern. Zwar decken sich Teile dieses Paragraphen mit denen aus Ziffer 2.1., jedoch empfehlen wir einen Abgleich und Ergänzungen aus dem NRW Gesetz.

Ziffer 2.2: Gebärdensprache und Kommunikation von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen

Im vorliegenden Entwurf fehlt unseres Erachtens, das Vorsehen einer Fristverlängerung. Durch den jetzigen Entwurf könnte es passieren, dass Betroffene aufgrund eines unverschuldeten Fristversäumnisses, welcher durch fehlende Hilfsmittel entstanden ist, benachteiligt werden. Dies ist zwingend auszuschließen.

Wir als unabhängige Selbstvertretungsorganisation fordern, dass sichergestellt wird, dass Menschen mit Behinderungen an Veranstaltungen, Beiräte etc. der in § Xy (Ziffer 1.2) genannten Stellen teilnehmen können. Dies setzt beispielsweise das Vorhalten von Gebärdensprachdolmetschern voraus.

Ziffer 2.3: Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

In diesem Paragraphen der Novellierung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes ist uns aufgefallen, dass SOLL-Regelungen und Ausnahmeregelungen, wie unangemessene wirtschaftliche Belastung dazu führen, dass von Barrierefreiheit abgewichen werden kann. Aus unserer Sicht sollte es das Ziel sein, dies zu vermeiden.

Ebenso ist uns aufgefallen, dass der in Absatz 2 und 3 formulierte Bezug nicht „§ 2 Abs. 1“ sondern „§ xy (Ziff. 1.2 Abs. 1)“ heißen muss.

An dieser Stelle merken wir an, dass wir es für sinnvoll erachten das Konzept der angemessenen Vorkehrungen zu verankern. Dies ist bereits im Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetze) vom Dezember 2013 der Fall. Dort ist dieser Aspekt unter § 3 Angemessene Vorkehrungen verortet. Ebenso wird das Konzept der angemessenen Vorkehrungen in der UN-Behindertenrechtskonvention benannt und ist in vielen Bereichen längst schon gängige Praxis. Angemessene Vorkehrungen können in einem konkreten Fall ergriffen werden, um Menschen mit Behinderungen die Überwindung von Barrieren zu ermöglichen. Wir empfehlen dieses Konzept in das überarbeitete Landesbehindertengleichstellungsgesetz einzupflegen.

In unserer Recherche zur Novellierung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes sind wir im Landesgleichberechtigungsgesetz aus Berlin in der Fassung vom 28. September 2006 auf den § 9 Sicherung der Mobilität gestoßen. Aus diesem geht hervor, dass ein besonderer Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen für die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt wird. Diese Kosten werden über das Land gedeckt. Da es in Schleswig-Holstein ein großes Problem ist, dass Menschen mit Behinderungen aufgrund der fehlenden Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr an ihrer Teilhabe gehindert werden, empfehlen wir eine Regelung, wie es sie in Berlin gibt, einzuführen.

Ziffer 2.4: Gestaltung und Verständlichkeit von Schriftstücken und sonstigen Informationen

Wir als Interessensvertretung von Menschen mit Behinderungen empfehlen das Wort „schrittweise“ im Absatz 1 zu streichen, da hier eine sofortige Umsetzung erfolgen muss. Außerdem sollte in dieser Ziffer die Relevanz der Leichten Sprache hervorgehoben werden, indem alle Dokumente, Bescheide etc. zusätzlich in Leichter Sprache übersetzt werden müssen. Für Menschen, die Leichte Sprache benötigen ist dies notwendig, damit diese selbstbestimmt Entscheidungen treffen und teilhaben können. Auch an dieser Stelle weisen wir auf das Wording hin, da auch hier „geistige Behinderungen“ verwendet wurde.

Abschnitt 3: Barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen

Zu diesem Abschnitt hat das Zentrum für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland e.V. bereits separat eine Stellungnahme abgegeben. Aus diesem Grund sehen wir hier von weiteren Ausführungen ab.

Abschnitt 4: Rechtsbehelfe

Zu diesem Abschnitt haben wir keinerlei Anmerkungen.

Abschnitt 5: Interessensvertretung von Menschen mit Behinderungen

Ziffer 5.1: Amt und Stellung der oder des Landesbehindertenbeauftragten

Wir als unabhängige Selbstvertretungsorganisation von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein begrüßen es sehr, dass der oder die Landesbeauftragte*r ein Mensch mit Behinderung sein soll. An dieser Stelle würden wir uns wünschen, aus der SOLL-Regelung eine MUSS-Regelung zu machen. Wir sehen es als enorm wichtig an, dass der oder die Landesbeauftragte*r zusätzlich zum Fachwissen über die Expertise der eigenen Betroffenheit verfügt. Hierdurch kann er die Perspektive von Menschen mit Behinderungen viel besser nachvollziehen und authentisch vertreten.

Wir merken an dieser Stelle an, dass die Wahl der oder des Landesbeauftragten durch den Landtag mit einer Aussprache vollzogen werden muss und dass wir die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in diese Wahl durch den Landesbeirat als unzureichend halten. Da das Gremium Landesbeirat ebenfalls durch den oder die Landesbeauftragte*n auserwählt wird, sehen wir die Gefahr eines Interessenskonfliktes. Ebenso sehen wir die Forderung des Mitspracherechts im Ernennungsprozess für Menschen mit Behinderungen nicht erfüllt. Es sollten hier Möglichkeiten einer breiteren Beteiligung geschaffen werden.

Ziffer 5.2: Aufgaben und Befugnisse der oder des Landesbehindertenbeauftragten

Wir vom ZSL Nord e.V. merken an dieser Stelle an, die Aufgabe der oder des Landesbehindertenbeauftragten in Absatz 1 Nr. 1 dahingehend zu ergänzen, dass dieser die Umsetzung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft einfordert.

Wir als unabhängige Interessensvertretung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein begrüßen die Initiierung eines Landesbeirates sehr. Da die Mitarbeit in diesem Gremium ein Ehrenamt ist, empfehlen wir, dass die Mitglieder ihre Auslagen für die Anreise zu Sitzungen und anderen Veranstaltungen erstattet bekommen. Ebenso merken wir an, dass die behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfe und die dafür entstehenden Kosten durch das Land gedeckt werden müssen. Für diese Kosten empfehlen wir ein Budget für den Landesbeirat einzurichten über welches der Landesbeirat verfügen kann.

Perspektivisch wünschen wir uns, dass die Mitglieder des Landesbeirates für jede Sitzung ein Sitzungsgeld erhalten, sowie es in anderen Gremien der Fall ist. Diese Einführung eines Sitzungsgeldes würde Wertschätzung und Anerkennung gegenüber den Mitgliedern bekunden und deutlich machen, wie wichtig dem Land Schleswig-Holstein die Partizipation von Menschen mit Behinderungen ist.

Damit die politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein auch außerhalb des Landesbeirates gefördert wird, empfehlen wir dem Beispiel vom Bremer Behindertengleichstellungsgesetz zu folgen. In diesem § 26 Förderung der Partizipation fördert das

Land Bremen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen unabhängiger Verbände, die zum Ziel haben die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten niedrigschwellig zu stärken.

Abschließend möchten wir noch auf den § 8 Stärkung des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Behinderung des Berliner Landesgleichberechtigungsgesetzes in der Fassung vom 28. September 2006 eingehen. Durch diesen fördert das Land das freiwillige soziale Engagement zur Stärkung des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Behinderung. Wir empfehlen diesen Paragraphen zu übernehmen und somit Inklusion in Schleswig-Holstein voranzubringen.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen hilfreich sind und stehen Ihnen im weiteren Prozess sehr gerne beratend zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Janine Kolbig